

**Studio No. 6 Köln
Hygienekonzept Covid-19**

1.

Vermietung nur nach fernmündlicher oder elektronischer Terminvereinbarung

Eine Anmietung der Räumlichkeiten ist nur nach vorheriger fernmündlicher oder elektronischer Terminvereinbarung möglich, da der Betreiber sicherstellen muss, dass die maximale, sich in den Räumlichkeiten aufhaltende Personenzahl nicht überschritten wird, Mindestabstände eingehalten werden können und ausreichend Zeit zur Reinigung, Desinfektion und Lüftung der Räumlichkeiten besteht.

2.

Kontaktdatenerfassung

Die Kontaktdaten jedes Nutzers sind anhand entsprechender Kontaktdatenerfassungsbögen zu erheben. Die Daten sind für die Dauer von vier Wochen vor dem Zugriff Dritter geschützt zu verwahren und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Für eine Verifizierung der durch den jeweiligen Nutzer gemachten Angaben nimmt der Betreiber bzw. dessen geschultes und auf Zuverlässigkeit geprüft Personal einen Datenabgleich mit einem Ausweisdokument vor.

3.

Zutritt nur mit negativem Covid-19-Test

Eine Nutzung des Studios ist grundsätzlich nur bei Nachweis eines in einem zertifizierten Testzentrum durchgeführten negativen Covid-19-Antigen-Tests gestattet, welcher nicht älter ist als 24 Stunden sein darf. Sofern der Nutzer keinen Schnelltest nachweisen kann, darf er unter Aufsicht des Betreibers bzw. eines hierzu gesondert geschulten Mitarbeiters einen Antigen-Test zur Eigenanwendung durchführen, welcher entweder eine CE-Kennzeichnung trägt oder ohne CE-Kennzeichnung vom BfArM nach § 11 Abs. 1 MPG befristet zugelassen wurde. Die Testpflicht gilt nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung. Der Nachweis der Immunisierung ist dem Hauspersonal vor Betreten des Studios zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument vorzulegen.

4.

Allgemeine Schutzmaßnahmen

(1) Beschäftigte und Mieter, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen das Studio nicht betreten.

(2) Sämtliche Personen, die die Räumlichkeiten des Studios betreten bzw. sich darin aufhalten, haben eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das Tragen von nicht-medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen und/oder sogenannten „Faceshields“/Visieren ist untersagt, da diese eine Aerosolabgabe in die Umgebungsluft nicht hinreichend verhindern.

(3) Bewirtung und Getränkeservice haben zu unterbleiben.

5.

Abstandsregeln

(1) Wo immer möglich, ist ein Abstand zu allen Anwesenden von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Körperkontakt, der über das Notwendige hinausgeht, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.

(3) Die Kommunikation zwischen dem Personal des Betreibers und den Nutzern ist auf ein Minimum zu beschränken.

6.

Hygiene und Desinfektion

(1) Allgemeine Hygieneregeln sind in besonderem Maße zu beachten. Die Beschäftigten des Studios sowie der Inhaber haben sich bei der Ankunft im Studio, nach jedem Kundenkontakt sowie vor und nach Pausen

die Hände mit Wasser und Seife zu waschen sowie mit einem dafür stets in ausreichender Menge im Studio vorzuhaltenden Händedesinfektionsmittel mit mindestens begrenzt viruzider Wirkung zu desinfizieren.

(2) Die Nutzer werden unmittelbar bei Betreten des Studios angewiesen, ihre Hände zu mit einem durch das Studio bereitgestellten Händedesinfektionsmittel mit mindestens begrenzt viruzider Wirkung zu desinfizieren. Es ist darauf zu achten, dass sie hiervon Gebrauch machen.

(3) Es ist sicherzustellen, dass den Nutzern und den Beschäftigten des Studios jederzeit eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern sowie Desinfektionsmittel mit mindestens begrenzt viruzider Wirkung zur Verfügung steht.

(4) Die Pflicht zur Tragung von Schutzhandschuhen mit Blick auf den Arbeitsschutz und aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung oder bei der Anwendung eines Hautschutzplanes bleibt unberührt.

(5) Das gesamte Inventar der Themenräume ist vor der Benutzung durch einen weiteren Nutzer mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel zu reinigen und mit einer Oberflächendesinfektionslösung mit mindestens begrenzt viruzider Wirkung zu desinfizieren.

(6) Textilien, die in Kontakt mit den Nutzern eingesetzt werden, sind nach jeder Nutzung auszutauschen. Davon umfasst sind insbesondere Bezüge und Handtücher. Diese sind nach jedem Gebrauch vor einer erneuten Verwendung bei einer Temperatur von mindestens 60° Celsius maschinell zu waschen. Sofern Einwegmaterialien Verwendung finden, sind diese nach jeder Nutzung umgehend zu entsorgen.

(7) Benutztes Inventar nach jeder Nutzung ist gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

(8) Oberflächen, Sanitär- und Pausenräume sowie Handkontaktflächen, die auch von den Nutzern angefasst werden, insbesondere Türgriffe, sind regelmäßig, mindestens einmal täglich, zu reinigen und nach jeder Nutzung mit einem Desinfektionsmittel mit mindestens begrenzt viruzider Wirkung zu desinfizieren.

(9) In jedem zu vermietenden Themenraum sind für die Nutzer Hände- und Oberflächendesinfektionslösungen mit mindestens begrenzt viruzider Wirkung vorzuhalten.

7. Belüftung

(1) Die Räumlichkeiten des Studios müssen jederzeit über ausreichend Frischluft verfügen. Ausreichend ist in der Regel eine Frischluftmenge von 100 m³/h je sich in den Räumlichkeiten aufhaltender Person.

(2) Um eine ausreichende Be- und Entlüftung sicherzustellen, ist vor und nach jeder Zimmernutzung sowie während der Nutzung im Abstand von längstenfalls 15 Minuten querzulüften.

8. Weitere Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten

(1) Die Infektionsgefährdung der Beschäftigten des Studios ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren.

(2) Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu schulen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die SARS-COV-2-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben.

(3) Beschäftigte, bei denen die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder eingeschränkt möglich ist, sowie Beschäftigte mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

(4) Sämtliche Mitarbeiter werden durch den Betreiber einer ausführlichen Einweisung über die Einhaltung dieses Hygienekonzeptes sowie die Beaufsichtigung der Durchführung eines Covid-19-Selbsttests unterzogen, deren Durchführung schriftlich dokumentiert wird.